

Satzung der Prinzregent-Luitpold-Stiftung

Vorspruch

Die beiden Gemeindegremien der Königlichen Haupt- und Residenzstadt München haben am 12.03.1891 zum Andenken an den 70. Geburtstag Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten Luitpold von Bayern die

Prinzregent-Luitpold-Stiftung

errichtet. Sie wurde durch Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Innern vom 16.11.1891 landesherrlich genehmigt.

Im Hinblick auf die veränderten Zeit- und Rechtsverhältnisse wurde die Satzung in den Jahren 1977, 1990, 1994 und 2013 neu gefasst.

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen

Prinzregent-Luitpold-Stiftung

2. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Kunst, des Kunstgewerbes und des Kunsthandwerks.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) den Ankauf von Werken der Kunst von im Münchner Raum lebenden Künstlerinnen und Künstlern.
- b) die Gewährung von Stipendien für befähigte junge Künstlerinnen und Künstler zu ihrer weiteren Ausbildung oder zur Realisierung von Kunstprojekten, die ihre künstlerische Entwicklung fördern.
- c) den Ankauf hervorragender Arbeiten des Kunstgewerbes und des Handwerks von im Münchner Raum lebenden Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerkern und Handwerkerinnen und Handwerkern sowie

- d) die Gewährung von Unterstützungsleistungen an besonders fleißige und geschickte junger Münchner Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker und Handwerkerinnen und Handwerker zur Finanzierung ihrer künstlerischen Tätigkeit.

Die angekauften Kunstwerke sowie die Arbeiten des Kunstgewerbes und des Handwerks sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die mit Stiftungsmitteln im Rahmen des Stiftungszweckes erworbenen Gegenstände werden Eigentum der Landeshauptstadt München, die auf ihre Kosten für Aufstellung oder sonstige Aufbewahrung und Unterhaltung dieser Gegenstände sorgt.

- 2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- 3. Rechtsansprüche auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses bestehen nicht.

§ 3

Grundstockvermögen

- 1. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewandte Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- 2. Es besteht nach dem Stand vom 31.12.2011 (Bilanzwert) in Höhe von 45.852,68 Euro.
- 3. Zustiftungen sind zulässig; sie sind dem Grundstockvermögen zuzuführen. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können den Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 4

Stiftungsmittel

- 1. Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht
 - a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens
 - b) aus einer Zuführung der Landeshauptstadt München von jährlich 7.700 Euro

- c) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind. § 3 Zif. 3 S. 2 bleibt unberührt.
- 2. Die Landeshauptstadt München ist berechtigt, sich von der Verpflichtung zur Leistung der jährlichen Zuführung aus Haushaltsmitteln durch Einzahlung des der Rente entsprechenden Kapitalertrages jederzeit oder teilweise zu befreien.
- 3. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4. Es dürfen nur die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 5

Stiftungsverwaltung

Die Stiftung wird von den Organen der Landeshauptstadt München nach den Vorschriften der Stiftungsgesetze und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern als Vorstand vertreten und verwaltet.

Ein weiteres Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

§ 6

Stiftungsrat

- 1. Dem Stiftungsrat gehören als Mitglieder an:
 - a) der/die Kulturreferent(in) der Stadt, im Verhinderungsfall eine von ihr/ihm bestellte Vertreterin bzw. ein von ihr/ihm bestellter Vertreter.
 - b) der/die Direktor(in) der Städtischen Galerie im Lenbachhaus, im Verhinderungsfall eine von ihr/ihm bestellte Vertreterin bzw. ein von ihr/ihm bestellter Vertreter.
 - c) der/die Direktor(in) des Münchner Stadtmuseums, im Verhinderungsfall eine von ihr/ihm bestellte Vertreterin bzw. ein von ihr/ihm bestellter Vertreter.
 - d) zwei Mitglieder des Kulturausschusses der Stadt
 - e) ein(e) in München lebende(r) Künstler(in)
 - f) ein(e) in München lebende(r) Kunstgewerbler(in)
 - g) ein(e) in München lebende(r) Handwerksmeister(in)

Die unter den Buchstaben d) mit g) aufgeführten Mitglieder werden vom Stadtrat auf die Dauer seiner Amtsperiode bestellt.

Die unter den Buchstaben d) mit g) aufgeführten Mitglieder bleiben jeweils bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers im Amt.

2. Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates ist der/die Kulturreferent(in) der Landeshauptstadt München.
3. Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Für die Mitglieder besteht lediglich Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Stiftungsrats Tätigkeit entstehen.
4. Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht die Landeshauptstadt München als Stiftungsvorstand bei ihrer Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
 1. den Haushaltsvoranschlag,
 2. die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens, der jährlichen Zuführung der Landeshauptstadt München und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 3. die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 4. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

§ 7

Geschäftsgang des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen. In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere wenn die zur Ausschüttung gem. § 2 der Satzung verfügbaren Mittel nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand für die Vergabe und zur voraussichtlichen Anzahl der Bewerbungen stehen) kann der bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrates spätestens zwei Jahre nach der letzten Sitzung zur neuen Sitzung laden. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder dies verlangen.
2. Der/die Vorsitzende hat die Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 8 Tagen zur Sitzung einzuladen. Schriftliche Form gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.
3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens fünf Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.

4. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
5. Im Übrigen können mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die schriftliche Form gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 8 dieser Satzung.
6. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von sieben Mitgliedern des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern (§ 9) wirksam.

§ 9

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Oberbayern wahrgenommen.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Landeshauptstadt München.

Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

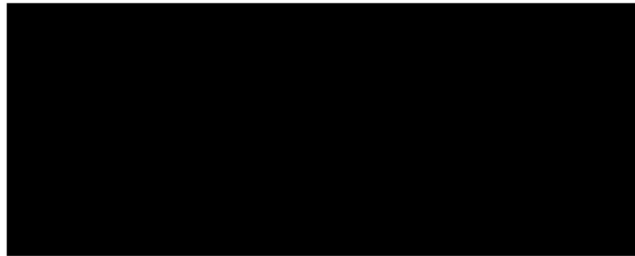
§ 11

Inkrafttreten

Die neugefasste Satzung der Prinzregent-Luitpold-Stiftung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.03.1994 genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 14.04.1994 außer Kraft.

München, den 14.8.2013

i.V.



Genehmigt von der
Regierung von Oberbayern
mit RS vom 26.09.2012 Nr.
12.1-122.1 MLSt/p11